



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernherhof, 3003 Bern  
[regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Bern, den 14. Oktober 2014

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Empfehlungen.

**Die Grünen unterstützen eine Stärkung des Konsumentenschutzes für die Kundinnen und Kunden der Finanzindustrie sowie faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktakteure.** Auch wenn die Finanzkrise von 2008 in der öffentlichen Aufmerksamkeit etwas in den Hintergrund gerückt ist, gilt es geeignete Massnahmen zu treffen, um weitere Krisen zu verhindern. Die vorgesehenen Weiterentwicklungen des Kundenschutzes und der Bankenaufsicht sind notwendige Bausteine dafür. Die Grünen hatten dies bereits im November 2011 in ihrem [Positionspapier für Finanzmärkte im Dienste einer Grünen Wirtschaft](#) gefordert.

**Die Grünen stehen der jetzigen Vorlage des FIDLEG jedoch kritisch gegenüber.** Die Vorlage weist insbesondere zwei Schwächen auf. Erstens berücksichtigen die beiden Vorlagen in keiner Form die Anwendung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien bei Geldanlagen. Zweitens sollte sich das FIDLEG darauf konzentrieren, unerfahrene Kleinanlegerinnen und Kleinanleger vor komplexen Finanzprodukten zu schützen, und darauf achten, kleine und mittlere Banken nicht zu benachteiligen.

- 1. Ein wichtiger Überarbeitungsbedarf besteht in der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien von Finanzprodukten.** Für eine nachhaltige Entwicklung unserer Wirtschaft spielen Investitionsflüsse eine wesentliche Rolle. Damit Anlegerinnen und Anleger die Auswirkungen ihrer Investitionen auf Umwelt und Gesellschaft mitberücksichtigen können, bedarf es einer erhöhten Transparenz dazu.

Im FIDLEG sollte die Angabe, ob Finanzdienstleister bei der Auswahl von Finanzprodukten bestimmte ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt haben, fester Bestandteil der Informationspflicht (Art. 7), des Basisinformationsblatts für Finanzinstrumente (Art. 61) und des Prospekts von Effekten (Art. 42) werden. Auch in den Beratungsgesprächen bzw. der Eignungsprüfung (Art. 10) sollte dies eine Rolle spielen. Dafür bedarf es ebenfalls einer Berücksichtigung in der Aus- und Weiterbildung von Kundenberaterinnen und -beratern (Art. 28).

Auch im FINIG könnten Umweltaspekte und soziale Faktoren berücksichtigt werden. Bezüglich der Organisation von Finanzinstituten (Art. 44) könnten diese dazu

angehalten werden, eine Governance-Struktur zur Prüfung von Umwelt- und Sozialrisiken im Bereich der Kernaktivitäten aufzubauen und dafür Verantwortlichkeiten auf Ebene der Geschäftsleitung und des Senior Managements festzulegen. Im Bereich der Aufsicht (Art. 82-86) könnten Informationen zu Zusammenhängen zwischen Ausfallraten im Kreditportfolio und Umwelt- und Sozialrisiken eingefordert werden. Bei der Festlegung des erforderlichen Mindestkapitals, Eigenkapitals und Liquidität (Art. 53) sollten ebenfalls Umwelt- und Sozialrisiken berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat sich bereits klar für eine grünere Wirtschaft und eine nachhaltige Entwicklung ausgesprochen.<sup>1</sup> Das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit ist auch Verfassungsauftrag (Art. 73 BV). Im Sinne einer Politikkohärenz des Bundesrats sollte daher auch das EFD die Nachhaltigkeits-Dimensionen Umwelt und Gesellschaft bei der Ausgestaltung des FIDLEG und des FINIG mitberücksichtigen.

Da das EFD Interesse an diesem Punkt signalisiert hat, finden Sie anbei mögliche Anpassungen der genannten Artikel im FIDLEG sowie ein Faktenblatt mit Empfehlungen und Hintergrundinformationen zum Thema.

- 2. Die Bestimmungen zum Kundenschutz sollten sich im FIDLEG darauf konzentrieren, wenig erfahrene Kleinanlegerinnen und Kleinanleger vor finanziellen Verlusten aufgrund der Vermittlung komplexer Finanzprodukte zu schützen.** Hierfür sollte auf Verordnungsebene eine Liste der komplexen Finanzprodukte erstellt werden. Für diese sollten die umfangreichen Regeln und Umsetzungsverfahren des FIDLEG gelten wie beispielsweise die Vorschriften zu Dokumentation (art. 15-16) und Beweislastumkehr (Art. 74). Für einfachere Finanzprodukte sollten hingegen nur die nötigsten Bestimmungen Anwendung finden, wie beispielsweise das Basisinformationsblatt (Art. 61), die Beratungsgespräche bzw. Eignungsprüfung (Art. 10) und die Aus- und Weiterbildung von Kundenberaterinnen und -beratern (Art. 28).

Ein solches differenzierendes Modell würde den administrativen Aufwand für kleine und mittlere Banken erleichtern. Es würde auch verhindern, dass sich Finanzdienstleistungen für wenig begüterte Kundinnen und Kunden überproportional verteuern. Der Zugang zu Finanzprodukten bleibt so für alle gewährleistet. Auch aus Nachhaltigkeits- und Risikoüberlegungen ist eine möglichst lokale Versorgung mit Finanzdienstleistungen erstrebenswert. In diese Richtung geht bereits die Möglichkeit des Opting-Out für vermögende Privatkunden und das Opting-In für professionelle und institutionelle Kunden (Art. 5). Denkbar ist auch ein Compliance-Mechanismus, welcher besonders vorbildlichen Finanzinstituten ermöglicht, sich von einzelnen Vorschriften zu befreien.

Im Wesentlichen gilt es zu verhindern, dass Kleinanlegerinnen und Kleinanleger durch falsche Beratung viel Geld verlieren wie es beispielsweise in den Fällen Lehman Brothers / Credit Suisse und dem UBS Return Fond geschehen ist.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang ist eine qualifizierte Beratung von möglichst zertifizierten Kundenberatern wichtig. Von wesentlicher Bedeutung ist auch, dass Finanzdienstleister Provisionen (*Kickbacks*) an ihre Kunden weitergeben, welche sie von Finanzinstitutionen für die Vermittlung von Produkten erhalten (Art. 26 zur

---

<sup>1</sup> Bundesrat (2012) Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015. [Link](#).

<sup>2</sup> Siehe SRF (21.4.2009) Schrottpapiere: Wie Bankberater mitverdienen. [Link](#). Siehe SRF (6.9.2011) Banken wollen keine Transparenz. [Link](#).

Annahme von Vorteilen). Die Interessen der Kleinanleger sollten vor dem Interesse der Finanzdienstleister stehen, an diesen Provisionen zu verdienen und ggf. schlechtere Produkte zu vermitteln.

Darüber hinaus gilt es bei den Angaben zu Kosten des Finanzprodukts auch die Transaktionskosten im Rahmen der Finanzdienstleistung und des Finanzinstruments aufzuführen. Je häufiger Portfolios umgeschichtet werden, desto höher ist dieser Kostenblock und desto grösser die Förderung kurzfristigen Denkens an den Finanzmärkten.<sup>3</sup> Die Frequenz der Umschichtung von Portfolios („Turnover“) ist somit auch aus Nachhaltigkeitspunkten relevant. Denkbar wäre daher eine Angabe zum maximalen Turnover im Basisinformationsblatt.

Als komplexes Finanzprodukt sollte unter anderem die Hypothek gelten. So würde eine qualifizierte Beratung und Abwicklung für dieses wichtige Finanzprodukt gewährleistet. Dies würde präventiv gegen die, auch volkswirtschaftlich nicht erwünschte Überschuldung der Privathaushalte wirken und ein besser akzeptiertes Regulierungsmodell im Hypothekarebereich ermöglichen. Bislang besteht in diesem Bereich lediglich ein indirekter Konsumentenschutz, welchen die SNB und die FINMA durch entsprechende Rundschreiben ausüben. Eine wirkliche gesetzliche Grundlage existiert jedoch nicht. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist die Hypothek eines der wichtigsten Finanzprodukte, denn beim Hauskauf werden finanzielle Entscheidungen getroffen, welche einen das ganze Leben begleiten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Anmerkungen und Empfehlungen der Grünen bei der Überarbeitung der Gesetzesrevision zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Adèle Thorens  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud  
Politischer Sekretär Grüne Schweiz

---

<sup>3</sup> Siehe Financial Times (1.4.2011) *The hidden costs of portfolio turnover*. [Link](#).

# Anpassungsempfehlungen im FIDLEG bezüglich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien

## a) Allgemeine Bestimmung zur Informationspflicht

Art. 7 Inhalt und Form der Information

<sup>1</sup> Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden über:

- a. ihren Namen und ihre Adresse, ihren Aufsichtsstatus und ihr Tätigkeitsfeld;
- b. die angebotene Finanzdienstleistung;
- c. ihre im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
- d. die angebotenen Finanzinstrumente;
- e. die Art und Weise der Verwahrung der Finanzinstrumente;
- f. die mit der Finanzdienstleistung, den Finanzinstrumenten und deren Verwahrung verbundenen Risiken;
- g. die mit der angebotenen Finanzdienstleistung und dem Erwerb, der Veräusserung und dem Halten der angebotenen Finanzinstrumente verbundenen Kosten;
- h. die Möglichkeit zur Einleitung von Streitbelegungsverfahren vor einer Ombudsstelle gemäss dem 4. Titel;
- i. **die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien in den angebotenen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten unter Abs. 1b und Abs. 1d.**

## b) Eignung und Angemessenheit von Finanzdienstleistungen

Art. 10 Eignungsprüfung

Ein Finanzdienstleister, der Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 3 oder 4 erbringt, erkundigt sich über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele seiner Kundinnen und Kunden sowie über deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente oder –dienstleistungen **und deren Präferenzen im Hinblick auf die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Rahmen der Anlageziele**, bevor er ihnen geeignete Finanzdienstleistungen und –instrumente empfiehlt.

## c) Qualifikation von Kundenberaterinnen und Kundenberatern

Art. 28 Pflicht zur Aus- und Weiterbildung

Kundenberaterinnen und Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen. **Dies schliesst Kenntnisse über die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien in den Anlagezielen ihrer Kundinnen und Kunden mit ein.**

## d) Inhalt des Prospekts von Effekten

Art. 42 Inhalt

<sup>1</sup> Der Prospekt enthält die für einen Entscheid der Anlegerin oder des Anlegers wesentlichen Angaben:

- a. zum Emittenten und zum Garantiegeber, namentlich:
  1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe,

2. die letzte Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten,
  3. die Geschäftslage,
  4. Wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten,
  - 5. Wesentliche ökologische und soziale Nachhaltigkeitsindikatoren**
- b. zu den öffentlich angebotenen oder zum Handel auf einem Handelsplatz bestimmten Effekten, namentlich die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger **sowie zu den mit den Effekten verbundenen spezifischen ökologischen und sozialen Aspekten;**
  - c. zum Angebot, namentlich die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission. (...)

e) **Inhalt des Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente**

*Art. 61 Inhalt*

<sup>1</sup> Das Basisinformationsblatt enthält in einer Amtssprache des Bundes die Angaben, die wesentlich sind, damit die Anlegerinnen und Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen und unterschiedliche Finanzinstrumente miteinander vergleichen können.

<sup>2</sup> Die Angaben umfassen insbesondere:

- a. den Namen des Finanzinstruments und der Identität des Erstellers;
- b. die Art und die Merkmale des Finanzinstruments;
- c. das Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments, namentlich die Wahrscheinlichkeit eines Kapitalverlusts;
- d. die Kosten des Finanzinstruments;
- e. die Mindesthaltedauer und das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments;
- f. die Information über die mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen;
- g. die Art der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien im Rahmen des Finanzinstruments.**

## Auswirkungen von Geldanlagen auf Umwelt und Gesellschaft berücksichtigen

Der Bundesrat hat den Entwurf für ein neues Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in die Vernehmlassung geschickt. Die Gelegenheit sollte auch dafür genutzt werden, die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien bei Geldanlagen zu stärken.

### Handlungsbedarf für eine grünere Wirtschaft

Wie andere Industrieländer auch, ist die Schweiz noch weit von einer nachhaltigen Wirtschaft entfernt. Wesentliche Teile unseres Konsums und auch unserer Geldanlagen tragen nach wie vor zu Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Überfischung, Urwaldzerstörung und anderen globalen Umweltproblemen bei. Der ökologische Fussabdruck der Schweiz ist im Moment so hoch, dass die Biokapazität von rund drei Planeten nötig wäre, um allen Menschen einen vergleichbaren Konsum zu ermöglichen.<sup>i</sup>



Im Sinne der Politikkohärenz sollte der Bundesrat Anreize schaffen, um den Beitrag des Finanzsektors zu einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Wirtschaft zu stärken. Der Bundesrat hat sich mit seiner *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015* und seinem *Aktionsplan Grüne Wirtschaft* bereits klar für eine nachhaltige Entwicklung und eine grünere Wirtschaft ausgesprochen.<sup>ii</sup> Massnahmen sind in verschiedenen Politikbereichen in Vorbereitung, unter anderem bei der Energieversorgung, in der Verkehrspolitik, der Raumplanung, der Abfallpolitik und bezüglich Rohstoffen und Produkten. Die Rolle des Finanzsektors wird dabei allerdings noch vernachlässigt.

Zahlreiche Studien weisen darauf hin, dass Investitionen stärker in umweltschonende und sozialverträgliche Projekte gelenkt werden müssen. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) beziffert den Finanzierungsbedarf für den weltweiten Umbau zu einer Grünen Wirtschaft auf rund 1-2.5% des globalen Bruttoinlandsprodukts pro Jahr zwischen 2010 und 2050. Die notwendigen Mittel müssten in erster Linie von Banken, Versicherungen und anderen Privatinvestoren stammen.<sup>iii</sup>

Mehr Investitionen bedarf es beispielsweise für erneuerbare Energien, nachhaltige Verkehrslösungen, umweltverträgliche Bauweisen, Ökodesign und Abfallverwertung, nachhaltige Forstwirtschaft und biologische Landwirtschaft. Kritisch zu bewerten sind hingegen anhaltend hohe Investitionen in die Ausbeutung fossiler Energieträger, den Bau von Atom- und Kohlekraftwerken, die Anlage von Grossplantagen welche zu Landvertreibungen führt sowie die Herstellung von gesundheitsschädlichen Produkten und Waffen.

Ökologische und soziale Kriterien sind auch für die Risikobewertung von Finanzprodukten wichtig. Die Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft sind oftmals Bestandteil des Risikoprofils von Finanzprodukten. Teilweise werden sie jedoch unterbewertet und laufen ausschliesslich als „Reputationsrisiken“. Die Einpreisung ökologischer und sozialer Externalitäten ist noch zu gering, unter anderem aufgrund der fehlenden steuerlichen Anreize dafür. Sowohl für Unternehmen als auch auf Ebene des Finanzsystems ergeben sich dadurch wirtschaftliche Risiken.



**Die Problematik der „Kohlenstoffblase“ (Carbon bubble) ist ein Beispiel dafür.** Ernst zu nehmende Klimaziele könnten zu einer Finanzkrise führen, da zahlreiche bereits getätigte Investitionen in fossile Energieträger überflüssig würden. Gemäss einer Studie von *Carbon Tracker* wurden im Jahr 2012 rund 678 Milliarden US-Dollars in potentielle „gestrandete Vermögenswerte“ (*stranded assets*) investiert.<sup>iv</sup> Es gilt daher, Investitionen möglichst rasch in zukunftsfähige Anlagen umzulenken. Der grüne Nationalrat Bastien Girod hat im März 2014 hierzu die [Interpellation 14.3234](#) eingereicht.

**Als weltweit wichtiger Finanzstandort sollte sich die Schweiz rechtzeitig zu einem nachhaltigen Finanzzentrum weiterentwickeln.** Mögliche Ansätze dafür beschreiben das *Sustainability Forum Zürich* und *Sustainable Finance Geneva* in ihrem Weissbuch *Path to the Sustainable Financial Centre Switzerland* vom Mai 2013. Die Studie empfiehlt unter anderem, den ESG-Kriterien (*environnement, society, governance*) zu einem Sprung vom Nischenmarkt in den Mainstream zu verhelfen.<sup>v</sup>



**Die Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bietet Gelegenheit, den Finanzstandort Schweiz stärker auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten.** Das FIDLEG hat zum Ziel, Kundinnen und Kunden besser über Finanzdienstleistungen zu informieren und faire Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer zu schaffen. Die Auswirkungen von Finanzinstrumenten auf Umwelt und Gesellschaft dürfen dabei jedoch nicht fehlen. Eine erhöhte Transparenz zu diesen Aspekten wird beispielsweise auch vom UNEP empfohlen.<sup>vi</sup>

### Was sollte sich konkret ändern?

**Kundinnen und Kunden sollten verpflichtend darüber informiert werden, ob beziehungsweise welche Nachhaltigkeitskriterien Finanzdienstleister bei der Auswahl von Finanzprodukten anwenden.** Dies bedeutet, dass Finanzdienstleister

die Auswirkungen ihrer Produkte auf Umwelt und Gesellschaft analysieren und ihr Angebot dementsprechend anpassen. Nachhaltigkeitskriterien können einerseits Ausschlusskriterien enthalten, wie beispielsweise Investitionen in Rüstung oder Atomenergie. Andererseits können sie Positivkriterien enthalten, wie beispielsweise Investitionen, die zu einer Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen.

**Die Umsetzung der Kundeninformation bezüglich der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien sollte pragmatisch erfolgen.** Ziel ist nicht, unnötig grossen Aufwand für Finanzinstitute zu schaffen. So sollten Finanzdienstleister anhand des im FIDLEG vorgesehenen Basisinformationsblatts ihren Kundinnen und Kunden eine allgemeine Auskunft darüber erteilen, ob bei der Auswahl des vorliegenden Finanzprodukts bestimmte Nachhaltigkeitskriterien angewandt wurden oder nicht. Wenn ja, sollte ein Hinweis auf ausführlichere Informationsmaterialien aufgeführt sein. Im Kundengespräch sollten Finanzdienstleister explizit danach fragen, ob Kundinnen und Kunden auf bestimmte Nachhaltigkeitskriterien Wert legen.

**Eine Transparenzpflicht in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien stünde in vollem Einklang mit der freiwilligen Selbstverpflichtung zahlreicher Finanzinstitute.** In der Schweiz haben derzeit 62 Finanzinstitutionen die *Principles for Responsible Investment* der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet.<sup>vii</sup> Damit verpflichten sie sich dazu, bei ihren Geschäften ökologische und soziale Kriterien (*environmental, social, corporate governance – ESG*) zu berücksichtigen und darüber Auskunft zu erteilen.<sup>viii</sup>

**In der Schweiz besteht bereits eine breite Kompetenz zu Nachhaltigkeitskriterien bei Finanzdienstleistungen.** Verschiedene Schweizer Grossbanken führen spezifische Nachhaltigkeitsfonds und erstellen Nachhaltigkeitsratings, so auch die UBS und Credit Suisse.<sup>ix</sup> Mit RobecoSAM hat die Schweiz einen der weltweit führenden Anbieter im Bereich des nachhaltigen Investierens.<sup>x</sup>

Die Globalance Bank ist auf das Thema spezialisiert und die Bank J. Safra Sarasin fördert seit vielen Jahren den Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien.<sup>xi</sup> Die Nachhaltigkeitsresearch der Zürcher Kantonalbank führt für Aktien und Obligationen Analysen und Bewertungen nach Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Kriterien durch.<sup>xii</sup> Einige Schweizer Banken befolgen den Europäischen Transparenz Kodex für Nachhaltigkeitsfonds.<sup>xiii</sup> Bei der Alternativen Bank Schweiz bildet der Nachhaltigkeitsgedanke den Kern der Unternehmensphilosophie.<sup>xiv</sup>

**Den Mainstream nachhaltiger machen.** Eine Studie von KPMG und WWF aus dem Jahr 2012 zeigt, dass alle untersuchten Banken Strategien zur Berücksichtigung ökologischer, sozialer und Corporate Governance Faktoren (ESG) erstellt haben und nachhaltige Produkte anbieten. Die Berücksichtigung von Umweltkriterien in den Mainstream-Produkten sei jedoch minimal und die Banken haben laut Studie kaum Anreize zur Umlenkung von Produkten auf nachhaltige Alternativen gegeben.<sup>xv</sup>

**Das gegenwärtige Wachstum der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien stärken.** Die im Oktober 2014 veröffentlichte *European SRI Study 2014* von Eurosif zeigt ein starkes Wachstum zwischen 2011 und 2014 bei verschiedenen Ansät-

zen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien. Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien wachse demnach um 64% pro Jahr in der Schweiz und wurde Ende 2013 bei einem Investitionsvolumen von 24.44 Milliarden CHF angewandt.<sup>xvi</sup>

**Damit Finanzinstitute Unternehmen bezüglich ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien bewerten können, bedarf es bei den Unternehmen mehr Transparenz dazu.** Das Europäische Parlament hat im April 2014 zu diesem Zweck eine Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen verabschiedet. Diese muss nun noch vom Europäischen Rat gutgeheissen werden, um in Kraft zu treten. Mit der Richtlinie müssen etwa 6'000 grosse Unternehmen Auskunft erteilen über „Strategien, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Umweltbelange, soziale und Mitarbeiter-bezogene Aspekte, die Achtung der Menschenrechte, Anti-Korruption und Fragen im Zusammenhang mit Bestechlichkeit und Vielfalt in Aufsichtsreden“.<sup>xvii</sup> Auch in der Schweiz gilt es in diese Richtung weiter zu gehen.

**Für Geldanlagen von, dem öffentlichen Recht verpflichtete Institutionen sind Mindestkriterien bezüglich der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Faktoren erstrebenswert.** Diese sollten beispielsweise bei Nationalbank, AHV, Kantonalbanken und Pensionskassen als Mindeststandard ihre Anwendung finden.

*Kontakt: Pascal Renaud, Fachsekretär Grüne Schweiz, pascal.renaud@gruene.ch, 031 326 66 03*

## Quellen

- <sup>i</sup> Global Footprint Network (2012) Factsheet on Switzerland. [Link](#). Siehe auch Bundesamt für Umwelt (29.7.2014) Schweizer Konsum: Wachsende Umweltbelastung im Ausland. [Link](#).
- <sup>ii</sup> Bundesrat (2013) Aktionsplan Grüne Wirtschaft. [Link](#).
- <sup>iii</sup> Siehe z.B. UNEP (2011) Towards a Green Economy. Chapter: Finance – Supporting the transition to a global green economy. S. 588. [Link](#).
- <sup>iv</sup> WWF (21.2.2014) Investitionen in Öl, Gas und Kohle sind Gift für unsere Altersvorsorge. [Link](#). Michael Schäfer (23.6.2014) Droht Anlegern der CO2-Kollaps? NZZ, [Link](#). Carbon Tracker (2013) Unburnable Carbon: Wasted capital and stranded assets. [Link](#).
- <sup>v</sup> Sustainability Forum Zürich (TSF), Sustainable Finance Geneva (SFG) (2013) *Path to the Sustainable Financial Centre Switzerland*. S. 42. [Link](#).
- <sup>vi</sup> UNEP (2011) Towards a Green Economy. Finance chapter. P. 588. Key message 4. [Link](#).
- <sup>vii</sup> UNPRI (2014) Website. 'Signatories to the principles for Responsible Investment, Switzerland'. [Link](#).
- <sup>viii</sup> UNPRI (2014) Website. 'The six Principles'. [Link](#).
- <sup>ix</sup> UBS (2014) Website. 'Nachhaltigkeitsfonds'. [Link](#). Credit Suisse (2014) Website, 'Nachhaltigkeitsratings und -indizes'. [Link](#).
- <sup>x</sup> RobecoSAM (2014) Website. 'Über uns'. [Link](#).
- <sup>xi</sup> Globalance Bank (2014) Website. [Link](#). J. Safra Sarasin (2014) Website. [Link](#).
- <sup>xii</sup> Zürcher Kantonalbank (2014) Website, 'Nachhaltige Anlagen'. [Link](#).
- <sup>xiii</sup> Eurosif (2014) Website, 'Transparency Code – Switzerland'. [Link](#). Aufgeführt sind Nachhaltigkeitsfonds von ACATIS Fair Value Investment AG, Bank J. Safra Sarasin AG, Bank Vontobel AG Group, Hauck & Aufhäuser (Schweiz AG), LGT Capital Management AG, Migros Bank AG, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, RobecoSAM, Zürcher Kantonalbank.
- <sup>xiv</sup> Alternative Bank Schweiz (2013) Geschäftsbericht 2013. [Link](#). Sie wendet die Principles of Sustainable Banking an. Siehe auch: Global Alliance for Banking on Values (2014) Website, 'Our principles'. [Link](#).
- <sup>xv</sup> KPMG und WWF (2012) Environmental Performance of Swiss banks: Shifting gears towards next generation banking. [Link](#). S. 3.
- <sup>xvi</sup> Eurosif (2014) European SRI Study 2014. [Link](#). S. 62. Neben „ESG Integration“ behandelt die Studie auch andere Formen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien: „Best-in-Class“, „Sustainability Themed“, „Norms-based Screening“, „Engagement“, „Voting“, „Exclusions (product specific)“.
- <sup>xvii</sup> European Commission (2013) Offenlegung nicht-finanzieller Informationen. [Link](#). Siehe auch: Eurosif (15.4.2014) Newly Approved European Legislation on Non-Financial Information Disclosure Sends Strong Signals to Companies, but Falls Short of Responsible Investors' Expectations. [Link](#). Siehe auch: Federation of European Accountants (June 2014) EU directive on disclosure of non-financial and diversity information by certain large undertakings and groups. Factsheet. [Link](#).